

**18. November 2010**

## **Abofallen wirksam bekämpfen**

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

**zum Referentenentwurf für ein**

**Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren  
Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im  
elektronischen Geschäftsverkehr**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Fachbereich Wirtschaft  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
wirtschaft@vzbv.de  
www.vzbv.de

## **Forderungen des vzbv: Zusammenfassung**

Der vzbv bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und regt an, den Referentenentwurf durch folgende Aspekte zu ergänzen:

1. **Konkretisierung der Anforderungen** an die in § 312 e Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 BGB-E vorgeschriebene Form in darstellungstechnischer Hinsicht
2. Klarstellung der **Beweislastverteilung** zugunsten der Verbraucher
3. Aufnahme einer **technikneutralen Lösung** zur Anwendung auch auf z.B. mobile Endgeräte

Darüber hinaus bittet der vzbv das Bundesministerium der Justiz als Vertreter Deutschlands in der für die Beratungen über den Richtlinienvorschlag „Rechte der Verbraucher“ zuständigen Ratsarbeitsgruppe darum, sich auf EU-Ebene für Aufnahme der deutschen Lösung in die genannte Richtlinie oder die Vermeidung von Vollharmonisierung auch im Bereich der Regelungen zu Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen einzusetzen.

## Einleitung

Der vzbv begrüßt ausdrücklich die Initiative des Bundesministeriums der Justiz. Insbesondere die Entscheidung, zugunsten der Verbraucher eine schnelle und pragmatische Lösung voranzutreiben, nationale Handlungsspielräume zu nutzen und nicht auf eine sich hinziehende europäische Lösung zu warten, ist als positiv zu bewerten. Im Referentenentwurf selbst sind die Hintergründe der Problematik sehr gut dargestellt und der daraus folgende Lösungsvorschlag stringent begründet. Dies ist angesichts der im Vorfeld immer wieder geäußerten Kritik, eine Button-Lösung sei überflüssiger Formalismus, da sich die Unwirksamkeit solcher Verträge bereits aus anderen Vorschriften ergebe, erforderlich und gelungen.

## Forderungen des vzbv: Im Einzelnen

Wie in der Begründung ausgeführt, besteht das Problem in vertragsrechtlicher Hinsicht vor allem in der teilweise sogar von Juristen und erst recht von Verbrauchern nicht leistbaren Beurteilung, ob in den beschriebenen Fällen ein Vertrag zustande gekommen ist oder nicht. Eine Button-Lösung ist daher ein geeignetes Mittel, wenn sie die Unsicherheit auf Seiten der Verbraucher hinsichtlich der Wirksamkeit des behaupteten Vertragsschlusses beseitigt. **Erforderlich ist eine möglichst eindeutige Lösung**, in deren Anwendung es auf die Frage nach dem Zustandekommen eines Vertrages nur ein klares „Ja“ oder „Nein“ geben darf. Problematisch sind die genauen Anforderungen an die Deutlichkeit der Preisangabe, die nur durch sehr unbestimmte Rechtsbegriffe beschrieben werden, was sich auch in der unterschiedlichen Rechtsprechung in diesem Bereich gezeigt hat.

Diese Diskussion darf sich bei einer neuen gesetzlichen Regelung nicht fortsetzen, im Interesse von Verbrauchern und Unternehmen, für die Klarheit ebenso wünschenswert ist. Andernfalls werden Verbraucher weiterhin vor der Drohkulisse, die Abfallen-Betreiber gemeinsam mit unseriösen Inkassounternehmen und Anwälten aufbauen, einknicken und zahlen. Seriöse Unternehmen laufen Gefahr, bei Auslegungsschwierigkeiten mit Abmahnungen überzogen zu werden. Ebenso wenig erstrebenswert ist es aber, seriösen Unternehmen mit zusätzlichen Formvorschriften Kosten zu verursachen, die sich durch eine andere ebenso wirksame Lösung vermeiden ließen.

**Der vzbv regt daher an, Konkretisierungen hinsichtlich der Gestaltung des Hinweises in Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und der Bestätigung in Abs. 2 S. 1 Nr. 2 vorzunehmen**

Am deutlichsten wäre die Gefahr der Verschleierung von Entgeltpflichten durch ein **Pop-up** gebannt, auf dem sich – analog der sog. Dialerfenster – ausschließlich der Hinweis über Gesamtpreis, Versandkosten und Vertragslaufzeit befinden darf. Hier entstünde aber das Problem, dass Pop-ups an sich einen „unseriösen Touch“ haben und von vielen Verbrauchern ungelesen weggeklickt bzw. von vornherein geblockt werden. Der Schutz vor Internetfallen wäre aber auch durch eine Ergänzung der Anforderungen an den Hinweis in Absatz 2 Nr. 1 möglich: Dieser sollte nicht nur in „hervorgehobener und deutlich gestalteter“ Form erfolgen müssen, sondern darüber hinaus auch „**von jeglichen weiteren Vertragsinformationen getrennt**“. In Anlehnung an die sog. Dialerfenster wäre hier die verpflichtende Einführung einer Zwischenseite, auf der ausschließlich die im Hinweis geforderten Informationen erscheinen dürfen, hilfreich. Dies wird von den meisten seriösen Internetshops bereits dadurch gewährleistet, dass der Verbraucher nach Aufrufen des Warenkorbs eine Übersicht über die bestellten Artikel samt Preis und Versandkosten erhält. Ein **Button, der selbst auf Entgeltlichkeit hinweist** (z.B. „Entgeltliche Bestellung“), würde diesen Hinweis sinnvoll ergänzen.

**Neben den möglichst konkreten Anforderungen an die Darstellung der Entgeltlichkeit ist es erforderlich, dass die Beweislast dafür, dass der Verbraucher bei seiner Bestellung den gesetzlich geforderten Weg beschritten hat, beim Unternehmer liegt.**

Dabei darf es nicht darauf ankommen, ob – je nach Ausgestaltung der Internetseite – der Verbraucher das Angebot zum Vertragsschluss abgibt oder der Unternehmer. (In seiner Formulierung ähnelt der Referentenentwurf an dieser Stelle der des § 134 BGB. Dieser begründet als rechtshindernde Einwendung eine Beweislast auf Seiten derjenigen Vertragspartei, die das Bestehen einer vertraglichen Forderung bestreitet.)

**Der vzbv begrüßt auch die Tatsache, dass die „Button-Lösung“ sowohl für Verträge zum Kauf von Waren und für Verträge zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen gilt.**

Damit wären frühzeitig Abofallen-Betreibern ein „Ausweichen“ in Kaufverträge versperrt und darüber hinaus auch der zumindest auf EU-Ebene nicht geklärten Einordnung digitaler Produkte vorgegriffen.

**Der Anwendungsbereich sollte angesichts der aktuellen Verlagerung von den „klassischen“ Abofallen hin zur Smartphone-Variante möglichst weit gezogen werden und keine Ausnahmen für mobile Endgeräte zulassen (technikneutrale Lösung).**

Der vzbv möchte diese Stellungnahme zum Anlass nehmen, um noch einmal die Wichtigkeit der Streichung des Sperrungsprivileg für Festnetz-Telefone, die zur Zeit im Rahmen der TKG-Novelle diskutiert wird, hinzuweisen. Auch darf es in der künftigen Debatte um Informationspflichten bzw. deren Darstellung bei neuen Medien **keine Ausnahme von der Button-Lösung** je nach Medium geben.